

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen



Büdingen, den 19.02.2018

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren Erlensee-Langendiebach L3193/L3445
Az.: UF 1890**

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Erlensee-Langendiebach L 3193/L3445“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 06. April 2010 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 21.11.2017 durch diesen 2. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:
Gemarkung Langendiebach

Flur 6, Flurstücke Nr.: 143/5, 143/6 und 143/8
Flur 7, Flurstück Nr.: 49/2
Flur 9, Flurstücke Nr.: 268/12, 272/2, 299/1 und 418/130
Flur 10, Flurstücke Nr.: 26/10, 39/2, 55/1, 60/11, 61 bis 78, 79/1, 80/1, 80/2, 81 bis 99, 100/1, 100/2, 101 bis 204, 205/1, 205/2, 206 bis 218, 219/2, 219/3, 219/4, 220 und 223

Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück **zugezogen**:
Gemarkung Langendiebach, Flur 31 Nr. 16/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche verkleinert sich um ca. 12 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 499 Hektar. Das neu zum Verfahren zugezogene Flurstück ist auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 1, Teil 1 - 3) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 2. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums

bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an dem zugezogenen Grundstück oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des zugezogenen Grundstückes berechtigen oder die Benutzung dieses Grundstückes beschränken,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde

kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Erlensee sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Hanau, Bruchköbel und Langenselbold und in den Gemeinden Neuberg und Rodenbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erlensee, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee, im Bürgerbüro ausgelegt.

Öffnungszeiten	Montag	07:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 19:00 Uhr
	Dienstag, Mittwoch und Freitag	07:00 - 12:00 Uhr
	Donnerstag	07:00 - 16:00 Uhr (durchgehend)

Darüber hinaus ist der 2. Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1890 abrufbar.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 06.04.2010 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Neubau der Landesstraßen L 3191 und L 3445 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern und um weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen zweiten Änderungsbeschluss der Ausschluss von Grundstücken in geringem Umfang erforderlich.

Die auszuschließenden Flurstücke unterliegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kreuzweg“ bzw. sind durch Zerlegungsvermessungen entstanden und sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Die Flurstücke Gemarkung Langendiebach Flur 9 Nr. 418/130 und Flur 10 Nr. 60/11 wurden versehentlich dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und sind daher ebenfalls für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Die Zuziehung des Grundstückes Gemarkung Langendiebach Flur 31 Nr. 16/3 ist aus bodenordnerischen Gründen erforderlich. Es ermöglicht eine bessere Arrondierung mit dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Langendiebach Flur 31 Nr. 16/2.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** oder beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben werden.

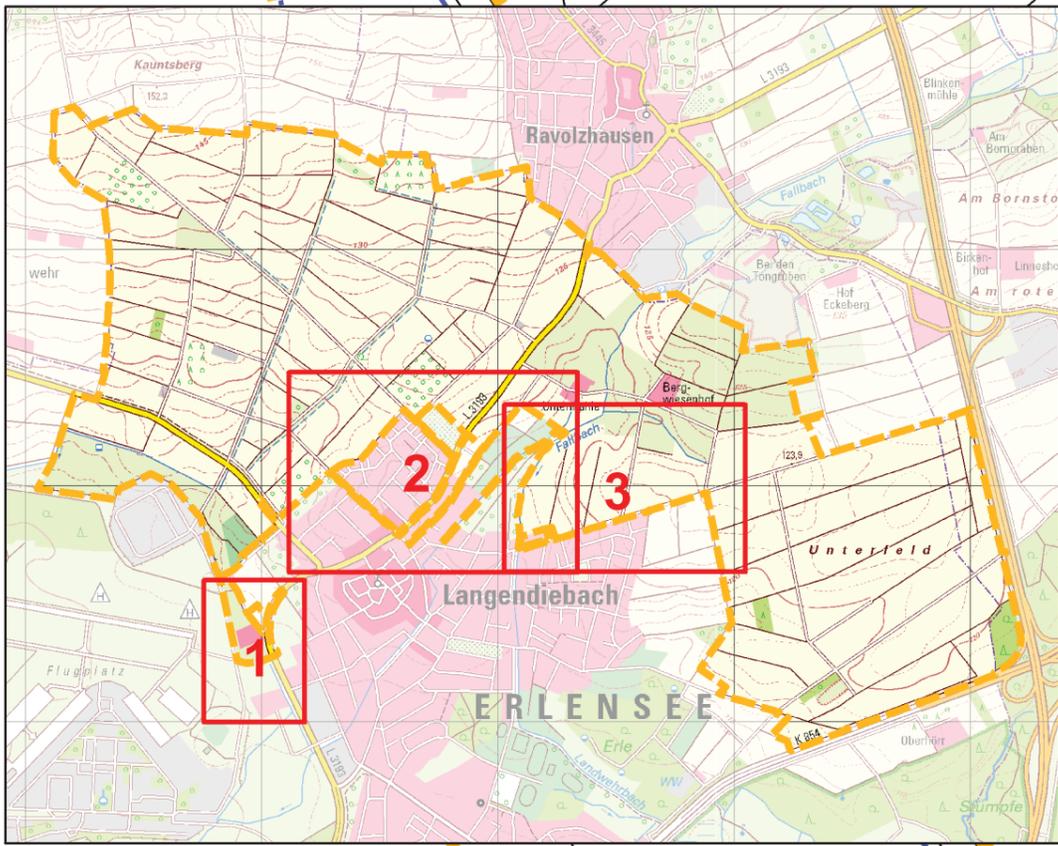
Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -



(Dr. Schweizer)





Flur 30

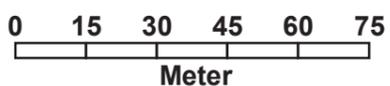
Flur 31

Flur 29

Gemarkung Langendiebach

Legende

-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Verfahrensgrenze
-  Flurstücke ausgeschlossen
-  Flurstücke zugezogen



 Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen



Unternehmensflurbereinigung

Erlensee-Langendiebach L3193/L3445

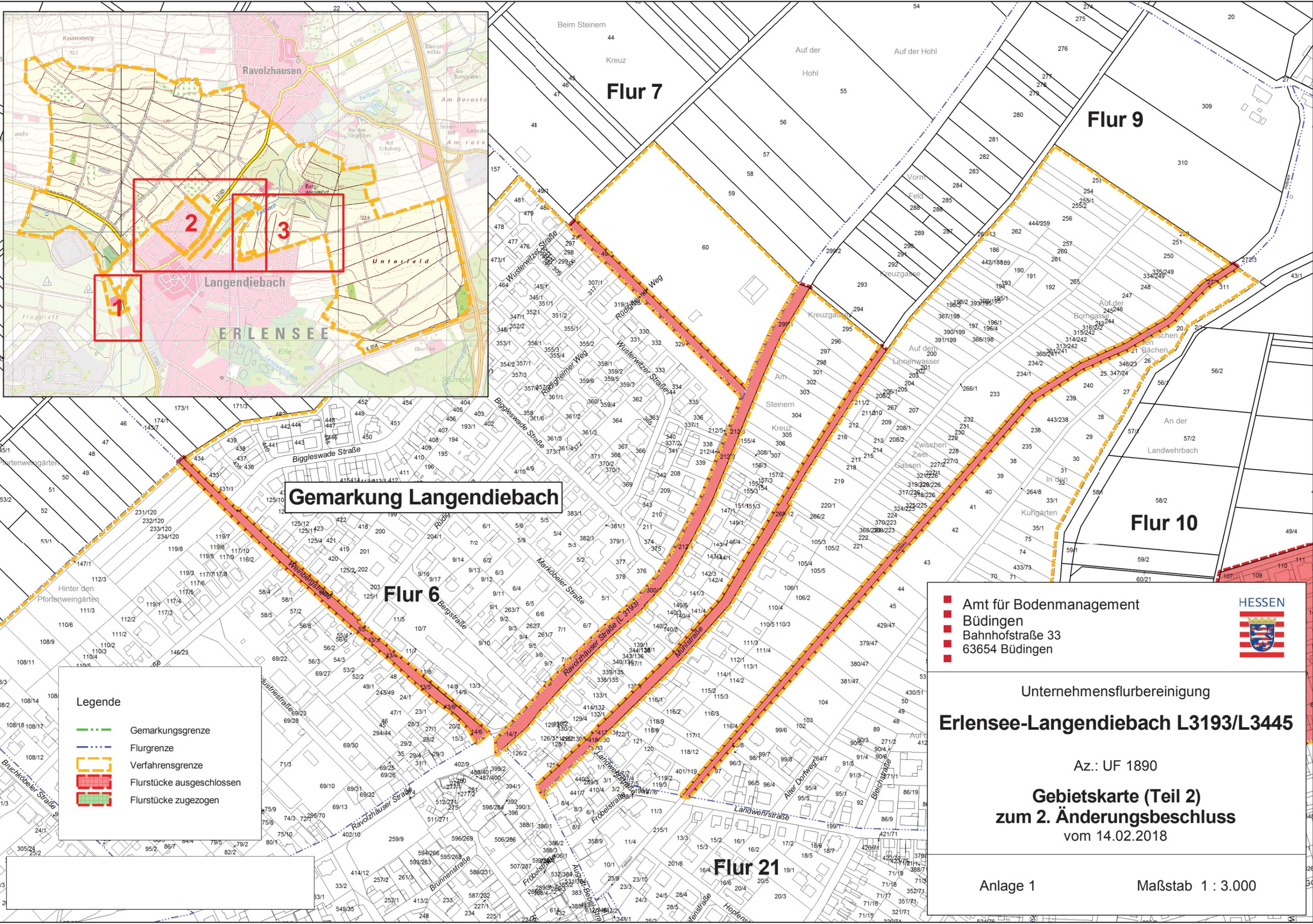
Az.: UF 1890

Gebietskarte (Teil 1)
zum 2. Änderungsbeschluss
 vom 14.02.2018

Anlage 1

Maßstab 1 : 1.500

6/2



Gemarkung Langendiebach

Legende

- - - Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen



HESSEN

Unternehmensflurbereinigung

Erlensee-Langendiebach L3193/L3445

Az.: UF 1890

Gebietskarte (Teil 2)

zum 2. Änderungsbeschluss

vom 14.02.2018

Anlage 1
Maßstab 1 : 3.000

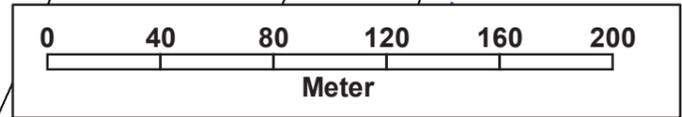
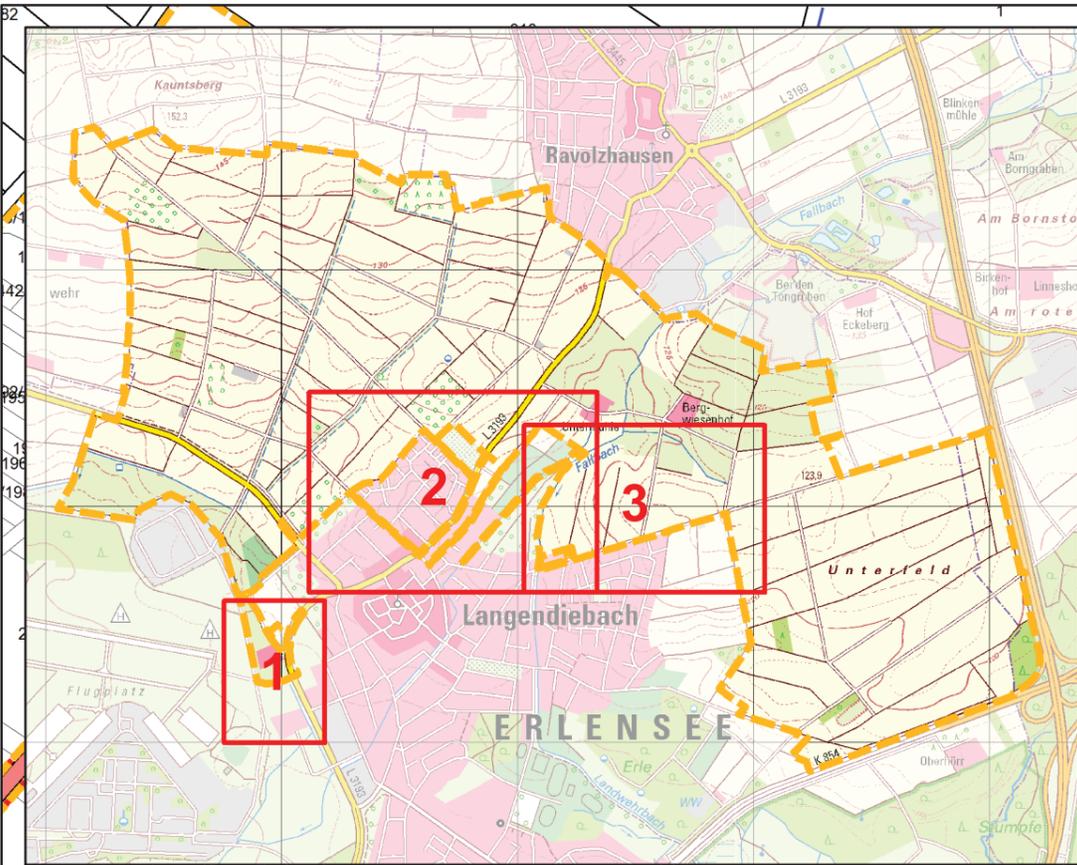
Flur 6

Flur 7

Flur 9

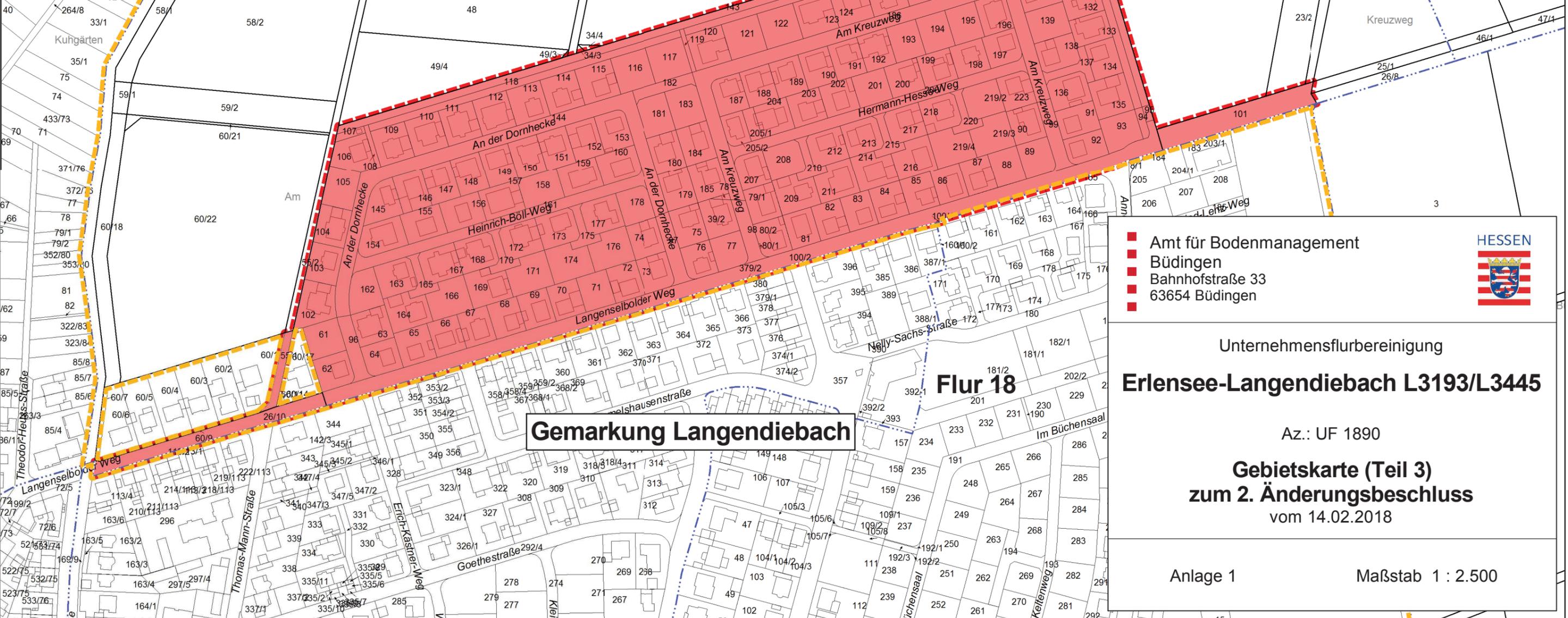
Flur 10

Flur 21



Legende

- - - Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen



- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen

Unternehmensflurbereinigung
Erlensee-Langendiebach L3193/L3445
 Az.: UF 1890
Gebietskarte (Teil 3)
zum 2. Änderungsbeschluss
 vom 14.02.2018

Anlage 1 Maßstab 1 : 2.500